

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/3090 —

Betr.: Beteiligung von Künstlern an öffentlichen Bauten

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Graetsch (FDP) vom 10. 8. 1984

Seit vielen Jahren wird als eine Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen Künstlern und der öffentlichen Hand das Programm „Kunst am Bau“ genutzt. Bei zwei Punkten ergaben sich allerdings in der Vergangenheit des öfteren Probleme. Zum einen wurde der für Kunstobjekte zur Verfügung stehende Prozentanteil der Bausumme oft nicht in vollem Umfang genutzt, zum anderen wurden Bauwerke und Kunstobjekte meist nicht bereits bei der Planung aufeinander abgestimmt, sondern an das fertige Bauwerk wurde ein Kunstobjekt angesetzt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Mittel sind in den letzten Jahren an öffentlichen Bauten des Landes Niedersachsen für die „Kunst am Bau“ verwendet worden, und wurden die möglichen Prozentanteile der Bausummen jeweils vollständig genutzt?
2. Wie geschah die Beteiligung der Künstler an den Planungsvorhaben, und nach welchem Modus erfolgten die Ausschreibungen?
3. Sieht die Landesregierung Möglichkeiten, den Anteil der Ausgaben für die künstlerische Gestaltung von öffentlichen Gebäuden zu steigern, und in welchem Umfang?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
— 01.2 — 57.00 —

Hannover, den 12. 12. 1984

Bei Baumaßnahmen des Landes können nach Abschnitt K 7 der Richtlinien für die Durchführung von Baumaßnahmen des Landes — RL Bau — maximal bis zu 2 % der Kosten der Bauwerke — bezogen auf die Kostengruppen 3.1 und 3.2 der DIN 276 — für Aufträge an bildende Künstler vorgesehen werden, soweit Zweck und Bedeutung der Baumaßnahmen dieses rechtfertigen. Der prozentuale Anteil ist im Einzelfall von Art und Umfang des jeweiligen Bauvorhabens abhängig und unterliegt — wie die Planung und Durchführung der gesamten Baumaßnahmen — den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Beabsichtigte künstlerische Leistungen werden bereits bei der Aufstellung der Haushaltsunterlage — Bau — unter Berücksichtigung der vorgenannten Gesichtspunkte im Erläuterungsbericht und in der Veranschlagung von der Staatshochbauverwaltung so vorgesehen, daß die künstlerische Idee in die weitere Bauplanung einbezogen und bei der Bauausführung verwirklicht werden kann.

Der Zeitpunkt der Beteiligung des Künstlers ist im wesentlichen von der Art der künstlerischen Ausgestaltung des Objektes abhängig. Im Normalfall geschieht dies während der Erarbeitung der Ausführungsplanung, um das Kunstwerk optimal in das Bauwerk zu integrieren. An der Entscheidung über künstlerische Ausgestaltung werden mit der Planung gegebenenfalls beauftragte freie Architekten (evtl. auch Garten- und Landschaftsarchitekten bzw. Innenarchitekten), die nutzende Verwaltung sowie in angemessenem Umfang bildende Künstler (als Jury-Mitglieder) und sonstige Kunstsachverständige beteiligt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1.

Für Baumaßnahmen des Landes Niedersachsen sind für „Kunst am Bau“ von 1980 bis Oktober 1984 insgesamt Mittel in Höhe von 7 291 313 DM verausgabt worden. Die Ausgabeergebnisse für „Kunst am Bau“ entsprechen den hierzu in den Haushaltsunterlagen — Bau — jeweils veranschlagten und genehmigten Kosten.

Zu 2.

Je nach Bedeutung des Bauvorhabens und Höhe der für „Kunst am Bau“ genehmigten Haushaltsmittel wurden in der Regel Künstlerwettbewerbe durchgeführt oder in anderer Weise Vorschläge von Künstlern eingeholt. Ausschreibung und Durchführung der Wettbewerbsverfahren erfolgten in Anlehnung an die „Grundsätze und Richtlinien des Bundesverbandes Bildender Künstler (GRW-BBK)“. Bei beschränkten Wettbewerben wurden die Künstler in Abstimmung zwischen Nutzer und Staatshochbauverwaltung ausgewählt. Die künstlerische Detailbearbeitung erfolgte im Idealfall parallel zur Ausführungsplanung.

Zu 3.

Die Landesregierung ist bei der Festlegung der Ausgaben für die Beteiligung bildender Künstler den Regelungen gefolgt, die auch den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen zugrunde liegen. Sie strebt nach wie vor an, die in diesem Rahmen festgelegten Mittel für Aufträge an bildende Künstler sinnvoll einzusetzen. Eine wesentliche Steigerung von Ausgaben für Kunstwerke zur Gestaltung von Landesbauten erscheint nicht möglich.

Breuel